

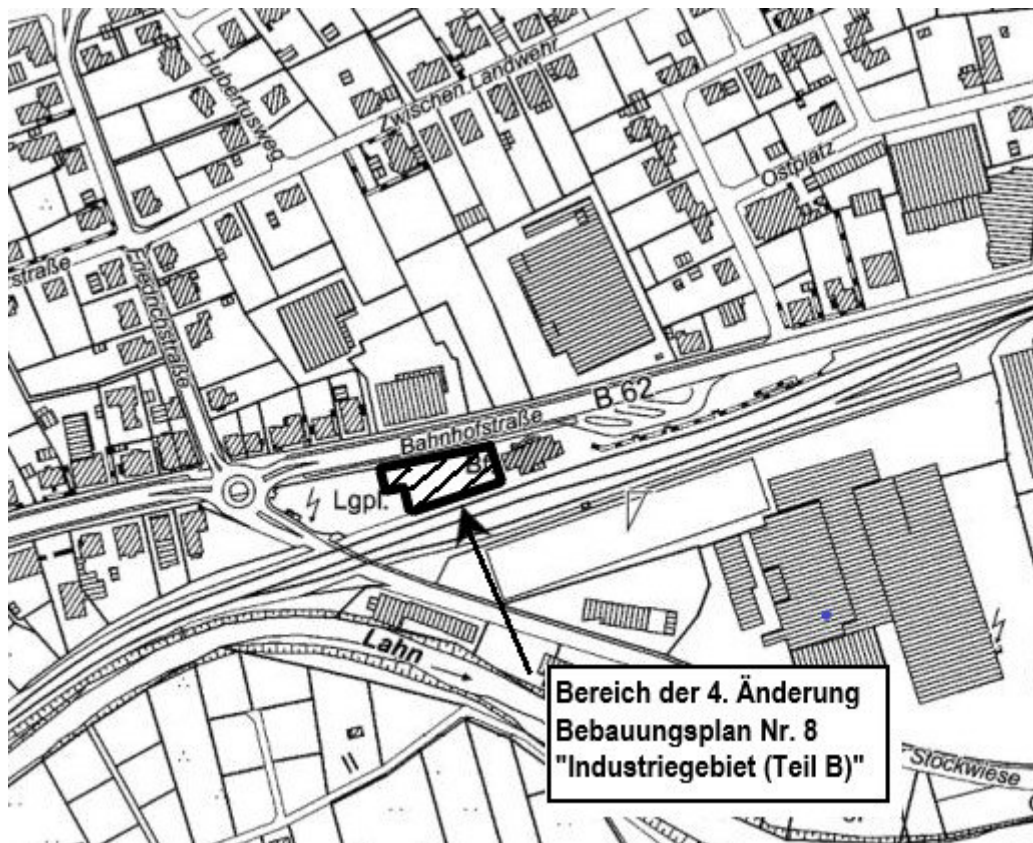
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD LAASPHE

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Industriegebiet“, Teilbereich B „Bahnhofsgelände und Umfeld“ in Bad Laasphe (Kernstadt)

hier: Schlussbekanntmachung der Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.06.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Industriegebiet“, Teilbereich B „Bahnhofsgelände und Umfeld“ nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Die Lage des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, Teilbereich B der Stadt Bad Laasphe ist in der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Übersichtskarte



Der oben angegebene Bebauungsplan liegt mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, in Zimmer 223 des Rathauses, während der Dienststunden bereit; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Industriegebiet“, Teilbereich B tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Laasphe geltend gemacht worden sind. Es ist dabei der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Laasphe, 15. September 2022

Der Bürgermeister

gez.
Terlinden